

Friedhofsgebührenordnung

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 01.03.2012 aufgrund der Ermächtigung gem. § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, beschlossene Friedhofsgebührenordnung, geändert mit Beschluss vom 21.02.2013, 26.07.2012, 19.12.2022 und 13.12.2023, in seiner Sitzung am 11.12.2024 in § 2 Ziffer 1. und 2. und § 3 Ziffer 1. und 2 geändert, sodass die Friedhofsgebührenordnung nunmehr lautet:

§ 1

Gebühren und Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Friedhöfe in den Ortsteilen Pettneu und Schnann werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen **einmalige und laufende Grabbenützungsgebühren** eingehoben.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Grabbenützungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Grabbenützungsgebühr entsteht mit 1. Jänner jenes Jahres, welches der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Grabstätte folgt.

(4) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden **Graberrichtungskosten** verrechnet.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden folgende einmalige und laufende Benützungsgebühren eingehoben.

(1) Einmalige Grabbenützungsgebühren:

- | | |
|-----------------|-------------|
| a) Einzelgrab | 357,00 Euro |
| b) Urnenerdgrab | 357,00 Euro |
| c) Urnennische | 500,00 Euro |

Die einmalige Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und berechtigt zur Benützung einer Grabstätte. Die einmalige Grabgebühr für eine Urnennische beinhaltet auch die vom (von den) Benützungsberechtigten zu tragenden Kosten für die zur Verschließung der Urnennischen von der Gemeinde unbeschriftet zur Verfügung gestellten und zwingend zu verwendenden, festen Nischen-Abdeckplatte. Nach Ablauf von 15 Jahren steht der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Friedhofsverwalterin gemäß § 10 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Recht zu, die Grabbenützung zu kündigen, sollten keine oder nicht mehr genügend Grabstätten vorhanden sein. Als Kündigungstermin gilt der 31. Dezember.

(2) Laufende Grabbenützungsgebühren:

a) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird während der Grabbenützungsdauer jährlich eine laufende Grabbenützungsgebühr eingehoben. Die laufende Grabbenützungsgebühr für eine Grabstätte (unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische handelt) beträgt jährlich **53,70 Euro**.

b) Die Grabbenützungsdauer beträgt mindestens 15 Jahre. Die laufende Grabbenützungsgebühr ist– über diese Mindest-Grabbenützungsdauer hinaus – solange zu entrichten, als das Grabbenützungsrecht nach dem Wunsch des (der) Grabbenützungsberechtigten aufrecht erhalten bleiben soll.

Dies gilt auch dann, wenn die Grabstätte von der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Friedhofsverwalterin wegen gegebenen Bedarfs gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung verlegt worden ist.

Die Grabbenutzungsdauer endet nach Mindestdauer von 15 Jahren, wenn:

- der (die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
- der (die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. (2) Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung länger als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist (sind),
- die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungsrecht an einer Grabstätte kündigt, weil keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
- bei Auflassung des Friedhofes.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Graböffnung und die Grabschließung kann auf Wunsch durch die Gemeinde durchgeführt werden, wobei folgende Gebühren zu entrichten sind:

(1) Graböffnungsgebühren:

- a) Einzelgrab 350,00 Euro,
- b) Urnenerdgrab 225,00 Euro,
- c) Graböffnung unter besonderen Umständen (Tieferlegung [Grabtiefe 2,20 m], Umbetten von Leichen, Exhumierungen, usw.) 590,00 Euro

(2) Grabschließungsgebühren:

- a) Einzelgrab 135,00 Euro

§ 4

Gebührenschildner, Verfahrensbestimmungen

(1) Gebührenschildner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

(2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO i.V.m. dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 11.12.2024

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Patrik Wolf



Angeschlagen am: 12.12.2024

Abgenommen am: 27.12.2024